

Berufungsordnung des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg

Auf Grund von § 11 Satz 2 und § 21 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes über die Akademie der Polizei Hamburg und ihren Fachhochschulbereich (Hamburgisches Polizeiakademiegesetz HmbPolAG) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013 S. 389) hat der Fachbereichsrat des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg am 09. Februar 2016 (zuletzt geändert am 01.11.2016) nachstehende Ordnung erlassen:

§ 1 Ausschreibungsverfahren

- (1) Die Dekanin oder der Dekan und die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg vertreten gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 HmbPolAG in Angelegenheiten von Berufungen die Akademie der Polizei Hamburg einvernehmlich gegenüber der zuständigen Behörde.
- (2) Vor der Ausschreibung prüfen und entscheiden die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg gemäß § 21 Absatz 2 HmbPolAG einvernehmlich mit der Dekanin oder dem Dekan und dem Fachbereichsrat, ob die Professur zu besetzen ist und ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat und mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten über das Anforderungsprofil im Ausschreibungstext.

§ 2 Einvernehmen mit der Behörde

Die Dekanin oder der Dekan und die Leiterin oder der Leiter der Akademie leiten ihre Entscheidungen und den Ausschreibungstext der zuständigen Behörde weiter und stellen mit ihr gemäß § 21 Absatz 1 HmbPolAG Einvernehmen über die Besetzung der Stelle und ihre öffentliche Ausschreibung her.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Sobald das Einverständnis hergestellt ist, veranlasst die zuständige Behörde die öffentliche Ausschreibung der Stelle gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 HmbPolAG.
- (2) Die Ausschreibung soll insbesondere angeben:
 1. Das festgelegte Fachgebiet und die Fächer, die im Einzelnen zu vertreten sind,
 2. die Funktionsbeschreibung der Stelle, insbesondere den Umfang der Lehrverpflichtung,
 3. die Besoldungsgruppe sowie gegebenenfalls eine Befristung der Stelle gemäß § 16 Absatz 2 des HmbHG,
 4. die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 15 Absatz 1 des HmbHG,

5. je nach Funktionsausschreibung der Stelle die erforderlichen Erfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers zu bestimmten Fachschwerpunkten oder Arbeitsmethoden in der beruflichen Praxis.
- (3) Für das weitere Berufungsverfahren sind Funktionsbeschreibung und Ausschreibungstext maßgebend.

§ 4 Neuausschreibung

- (1) Geht auf die Ausschreibung einer freien Stelle keine genügend große Anzahl hinreichend qualifizierter Bewerbungen ein, soll die Stelle unverzüglich neu ausgeschrieben werden. Ob eine Bewerbung hinreichend qualifiziert ist, entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Berufungsausschusses.
- (2) Die bereits eingegangene Bewerbung gilt auch für die neu vorgenommene Ausschreibung, falls die Funktionsbeschreibung der Stelle und der Ausschreibungstext nicht geändert werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ist entsprechend zu unterrichten.

§ 5 Berufungsausschuss

- (1) Nach Ausschreibung der Professur bildet der Fachbereichsrat gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 HmbPolAG einen Berufungsausschuss.
- (2) Der Ausschuss besteht gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 bis 4 iVm § 15 Nr. 1 bis 4 HmbPolAG aus der Leiterin oder dem Leiter der Akademie der Polizei Hamburg und der Dekanin oder dem Dekan sowie Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer hauptamtlichen Dozentin oder einem hauptamtlichen Dozenten sowie einem Studierenden. Die Professorinnen und Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen, wobei mindestens eine Professorin oder ein Professor nicht dem Fachhochschulbereich angehören darf. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Berufungsausschusses. Im Falle der Verhinderung der Dekanin oder des Dekans wählt sich der Ausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) Im Berufungsausschuss muss jedes Geschlecht mit mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder des Berufungsausschusses vertreten sein; erforderlichenfalls ist die Anzahl der externen Mitglieder zu erhöhen. Ausnahmen von Satz 1 müssen von der Leitung der Akademie im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten genehmigt werden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrzahl der Sitze und Stimmen der Professoren gesichert ist. Beschlüsse können jedoch nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren gefasst werden.
- (5) Dem Berufungsausschuss darf nicht angehören, wer die Stelle innehat oder innegehabt hat. Im Übrigen richtet sich die Frage der Befangenheit im Berufungsverfahren nach den §§ 20 und 21 HmbVwVfG in entsprechender Anwendung. Die Mitglieder der Berufungsausschüsse geben nach Bekanntgabe der Bewerbungen eine schriftliche Erklärung über mögliche Interessenkonflikte ab; der

Berufungsausschuss entscheidet entsprechend § 20 Absatz 4 HmbVwVfG über die weitere Mitwirkung im Berufungsausschuss.

- (6) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Berufungsausschusses teil und ist wie ein Mitglied einzuladen. Sie/Er ist über Berufungsverfahren rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, hat das Recht zur Einsicht in alle Bewerbungsunterlagen und das Recht zur Teilnahme an Berufungsverhandlungen. Sie/Er kann gegenüber allen Organen der Hochschule Stellung nehmen und Vorschläge machen. Sie/Er hat Rede- und Antragsrecht und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (7) Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung des Berufungsausschusses gegen das schriftliche Votum des oder der Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, kann sie/er innerhalb von einer Woche eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). Die erneute Entscheidung darf erst nach dem Versuch einer Einigung und frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Der Widerspruch ist in derselben Angelegenheit nur einmal zulässig.
- (8) Die Sitzungen des Berufungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungen verpflichtet. Der Berufungsausschuss kann auf Antrag eine geheime Abstimmung beschließen.

§ 6

Zusammentreten des Berufungsausschusses

- (1) Der Berufungsausschuss tritt vor Ablauf der Bewerbungsfrist erstmals zusammen und legt die näheren Kriterien für die Bewerberauswahl unter Beachtung der Funktionsbeschreibung und des Ausschreibungstextes fest.
- (2) Alsbald nach Ablauf der Bewerbungsfrist sichtet er die Bewerbungen und prüft sie auf Vollständigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Nachweise der im § 15 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genannten Einstellungsvoraussetzungen. Gegebenenfalls fordert der Ausschussvorsitzende auf schnellstmöglichem Wege eine Bewerberin oder einen Bewerber auf, die Bewerbung zu vervollständigen.
- (3) Sodann trifft der Berufungsausschuss eine Vorauswahl gemäß den in Absatz 1 festgelegten Kriterien und entscheidet, welche Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung zu laden sind.

§ 7

Arbeitsweise, Auswahlkriterien

Der Berufungsausschuss trifft seine Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Erfüllung der Ausschreibungskriterien sowie der folgenden Kriterien:

- wissenschaftliche Qualifikation,
- didaktische Kompetenz,
- Fähigkeit, dem Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei neue Impulse für Forschung und Lehre zu geben,
- wissenschaftliche Beiträge zu Forschungsschwerpunkten des Fachhochschulbereichs, die zu erwarten sind,
- besonders Engagement in der Lehre und Erfahrungen bei der Entwicklung von Curricula,

- soziale Kompetenz,
- Erfahrungen bei der Einwerbung von Drittmitteln,
- internationale Erfahrungen,
- Bereitschaft und Eignung zur interdisziplinären Zusammenarbeit,
- Fähigkeit, die Gender-Thematik in Forschung und Lehre zu berücksichtigen.

§ 8 Gutachten

- (1) Über jede oder jeden zu Ladenden sind zur Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung der in die engere Wahl gezogenen Bewerber/innen mindestens zwei Gutachten von auswärtigen Professorinnen oder Professoren einzuholen
- (2) Gutachten sind so rechtzeitig durch den Berufungsausschuss anzufordern, dass die in ihnen vorgetragenen Gesichtspunkte die Urteilsbildung des Berufungsausschusses noch vor der Aufstellung der Berufsungsliste beeinflussen können.

§ 9 Hausberufungen

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachhochschulbereichs können nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann berücksichtigt werden, wenn sie an einer anderen Hochschule promoviert wurden. Nach ihrer Promotion sollen sie mindestens zwei Jahre schwerpunktmäßig außerhalb des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg tätig gewesen sein.
- (2) Weitere Mitglieder des Fachhochschulbereichs, die dem Fachhochschulbereich zum Zeitpunkt der Ausschreibung länger als sechs Monate angehören, können nur in besonders gelagerten Fällen zur Berufung vorgeschlagen werden. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Qualifikationen überwiegend an dem Fachhochschulbereich erworben haben. Absatz 1 bleibt unberührt. Der Vorschlag ist besonders zu begründen.
- (3) Soll eine in den Absätzen 1 bis 2 genannte Person zur Berufung vorgeschlagen werden, so sind mindestens zwei auswärtige vergleichende Gutachten einzuholen und vom Berufungsausschuss auszuwerten. Eine Hausberufung ist nur möglich, wenn der Berufungsausschuss auf der Basis der positiven auswärtigen Gutachten feststellt, dass die Hausbewerberin bzw. der Hausbewerber besser qualifiziert ist, als die weiteren Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Einstellungs Voraussetzungen des § 15 Absatz 6 iVm Absatz 1 HmbHG bleiben unberührt.

§ 10 Vorstellung und Anhörung

- (1) Die zur Vorstellung Geladenen sollen ihre pädagogische Eignung in einer mindestens 30-minütigen Veranstaltung mit einem vom Berufungsausschuss mit der Ladung mitgeteiltem Thema unter Beweis stellen.

- (2) Der Berufungsausschuss legt die Zeit und die Studiengruppe fest, in der die Lehrveranstaltung abzuhalten ist. Die Lehrveranstaltung ist hochschulöffentlich anzukündigen.
- (3) Zur Bewertung der Probelehrveranstaltung sind die Studierenden der Studiengruppe zu hören.
- (4) Im Anschluss an die Lehrveranstaltung soll der Ausschuss mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein ca. 30-minütiges Gespräch über die Lehrveranstaltung, sowie ihre oder seine Vorstellungen zur künftigen Tätigkeit an der Hochschule führen.

§ 11 Berufungsliste

- (1) Nach Abschluss der Vorstellungen aller Bewerberinnen und Bewerber bewertet der Berufungsausschuss ihre Leistungen und stellt fest, welche Bewerberinnen und Bewerber listenfähig sind. Danach stellt er eine Rangfolge der listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber auf und fertigt eine entsprechende Berufsliste. Bei der Reihenfolge auf der Berufsliste berücksichtigt er deren wissenschaftlichen Qualifikationen anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen, der Gutachten und ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit sowie die Lehrprobe und das Vorstellungsgespräch.
- (2) Die Berufsliste soll gemäß § 21 Absatz 4 Satz 2 HmbPolAG mindestens drei Namen enthalten. Von der Möglichkeit, weniger als drei Namen aufzuführen, soll nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.
- (3) Den Berufungsvorschlag stellt die oder der Vorsitzende im Fachbereichsrat vor, sie oder er erläutert Beschlüsse des Berufungsausschusses und begründet den Listenvorschlag.
- (4) Jedes Mitglied des Berufungsausschusses ist berechtigt, dem Fachbereichsrat einen Minderheitsvorschlag vorzulegen. In diesem ist zu begründen, warum dem Mehrheitsvorschlag oder einem weiteren Minderheitsvorschlag nicht gefolgt wird.
- (5) Dem begründeten Berufungsvorschlag sind beizufügen:
 1. eine Zusammenfassung der notwendigen Daten zur Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber,
 2. eine Aufstellung sämtlicher Bewerbungen, der das Datum des Eingangs jeder Bewerbung zu entnehmen ist,
 3. der Wortlaut der Ausschreibung,
 4. die vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Schriftenverzeichnis, gegebenenfalls das Schreiben, mit dem eine Bewerberin oder ein Bewerber ihre oder seine Bewerbung zurückgezogen hat),
 5. die eingeholten Gutachten für die in die Berufsliste aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber, sowie
 6. die Protokolle der Sitzungen des Berufungsausschusses, die Auskunft über die Ergebnisse der Abstimmungen, die Kriterien für die Auswahl der in den

Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber und darüber geben, warum Bewerbungen nicht berücksichtigt wurden.

§ 12 Prüfung der Berufungsvorschläge

Der Fachbereichsrat prüft, ob

1. das in der Berufsordnung festgelegte Verfahren eingehalten wurde,
2. der Berufungsausschuss die Einstellungs Voraussetzungen nach § 15 des Hamburgischen Hochschulgesetzes zutreffend festgestellt hat.

§ 13 Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat

- (1) Nach Abgabe des Berichts der oder des Vorsitzenden des Berufungsausschusses und nach Prüfung der Berufungsvorschläge nach § 12 fasst der Fachbereichsrat seinen Beschluss über die Aufstellung der Berufsliste.
- (2) In dem Beschluss ist festzulegen, in welcher Reihenfolge die zur Berufung Vorgeschlagenen aufgeführt werden. Eine Abweichung von Vorschlägen der Berufungskommission ist zu begründen. Der Beschluss enthält außerdem das Ergebnis der Prüfung nach § 12.
- (3) Der Berufungsvorschlag des Fachbereichsrats bedarf der Mehrheit des Fachbereichsrats und der Mehrheit der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt in der ersten Abstimmung ein Ergebnis nicht zustande, ist innerhalb einer Woche eine zweite Abstimmung durchzuführen. Kommt auch in dieser ein Beschluss nicht zustande, genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren.

§ 14 Berufung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan legt dem Berufungsvorschlag sowie gegebenenfalls die unveränderte Vorlage des Berufungsausschusses gemäß § 21 Absatz 5 Satz 2 HmbPolAG der zuständigen Behörde und der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde vor; sie oder er kann ihre oder seine abweichende Auffassung beifügen.
- (2) Über die Berufung von Professorinnen und Professoren entscheidet die zuständige Behörde. Sie ist grundsätzlich an die Reihenfolge der Vorschläge gebunden. Voraussetzung für die Berufung ist die Zustimmung der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde.
- (3) Nach Anhörung der Akademie der Polizei Hamburg und des Fachbereichsrates kann im Einvernehmen mit der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde von der vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden.
- (4) Kommt bei den Berufsverhandlungen keine Einigung zustande und ist die Vorschlagsliste aus anderen Gründen erschöpft, trifft die Dekanin oder der Dekan erneut eine Entscheidung nach § 1 Absatz 2.

- (5) Der Fachbereichsrat kann für das neue Verfahren einen neuen Berufungsausschuss bestellen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft. Die Berufsordnung soll auch im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht werden.